

Aktenzeichen: 4 AZR 107/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 21. Januar 1987
- 4 AZR 107/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Februar 1984
Wilhelmshaven - 1 Ca 671/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. November 1985
Niedersachsen - 7 Sa 56/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Kanzleivorsteherin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b
(Kanzleivorsteherin)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Kanzleivorsteherin; Unterstellung
von 40 zum Teil dezentral eingesetzten Schreibkräften



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 107/86

7 Sa 56/84 Niedersachsen

Verkündet am
21. Januar 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

-2-

mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Gröbning für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. November 1985
- 7 Sa 56/84 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist seit dem 1. November 1965 als Angestellte beim Marinearsenal W der Beklagten beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. September 1980 wurde ihr die Tätigkeit einer Kanzleivorsteherin übertragen. Sie erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Im Organisations- und Stellenplan des Marinearsenals sind mehr als 40 Stellen für Schreibkräfte ausgewiesen. Ein großer Teil der Schreibkräfte arbeitet im sogenannten Schreibpool. Dieser ist der Klägerin unterstellt. Die übrigen Schreibkräfte sind bei den Betriebsdezernaten eingesetzt, die räumlich vom Schreibpool getrennt sind.

-3-

keit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b BAT Fallgruppe 2 erfülle, da sie Vorsteherin einer Kanzlei mit mindestens 40 Kanzleikräften sei. Sie hat dazu behauptet, daß ihr auch die nicht dem Schreibpool angehörenden Schreibkräfte unterstellt seien, wie sich aus dem Schreiben des Verwaltungsleiters A vom 15. März 1982 eindeutig ergebe. Sie habe u. a. für deren gleichmäßige Beschäftigung zu sorgen, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu regeln, Einarbeitungen vorzunehmen und schreibtechnische Prüfungen abzunehmen. Auch sei sie für die Materialversorgung zuständig.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an sie ab 1. September 1981 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Klägerin tarifgerecht vergütet werde. Ihre Tätigkeit erfülle das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 3, da sie Vorsteherin einer Kanzlei mit 15 bis 24 Kanzleikräften sei. Ihr seien nur die Schreibkräfte unterstellt, die im sogenannten Schreibpool arbeiteten. Hinsichtlich der übrigen Schreibkräfte werde, wie es schon durch die räumliche Trennung geboten sei, die Dienstaufsicht, die Arbeitszuteilung, die Kontrolle der Auslastung und die der Anwesenheit von den Leitern der Betriebsdezernate wahrgenommen. Die Einsatzsteuerung erfolge, wie seit dem 1. August 1982 im Organisations- und Dienstplan klargestellt worden sei, durch den Sachbearbeiter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

"Allgemeiner innerer Dienst". Die der Klägerin hinsichtlich der dezentralen Schreibkräfte obliegenden Aufgaben wie die Abnahme von Schreibprüfungen, die Einarbeitung Neueingestellter Schreibkräfte und die Materialversorgung bedingten noch kein Unterstellungsverhältnis.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

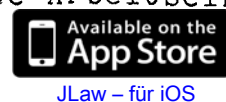
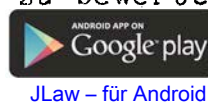
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b BAT zu.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der BAT kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung Anwendung. Danach kommt es für die Eingruppierung der Klägerin darauf an, ob bei ihrer Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der von ihr in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe V b erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG Urteil vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Die Vorinstanzen haben sich mit den Arbeitsvorgängen der Tätigkeit der Klägerin nicht befaßt. Dies kann jedoch vom Senat nachgeholt werden, da die maßgeblichen Tatsachen festgestellt sind. Der Klägerin ist die Tätigkeit einer Kanzleivorsteherin übertragen. Diesen Aufgabenbereich haben die Tarifvertragsparteien zum Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppen V b BAT Fallgruppe 2, V c BAT Fallgruppe 7 und VI b BAT Fallgruppe 3 erhoben. Damit sind alle zum Aufgabenbereich der Klägerin gehörenden Einzeltätigkeiten zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen (BAG Urteil vom 25. März 1981 - 4 AZR 1026/78 - AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Eine gesonderte tarifliche Bewertung von Einzeltätigkeiten kommt nicht in Betracht. Insbesondere führt die Klägerin selbst keine Schreibarbeiten aus.

Für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit der Klägerin kommen damit folgende Tätigkeitsmerkmale in Betracht:

VergGr. VI b BAT Fallgruppe 3

Vorsteher von Kanzleien mit mindestens
15 Kanzleikräften

VergGr. V c BAT Fallgruppe 7

Vorsteher von Kanzleien mit mindestens
25 Kanzleikräften

VergGr. V b BAT Fallgruppe 2

Vorsteher von Kanzleien mit mindestens



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

40 Kanzleikräften.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Tätigkeit der Klägerin das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b BAT Fallgruppe 2 erfülle, weil sie Vorsteherin einer Kanzlei mit mindestens 40 Kanzleikräften sei. Der Organisations- und Stellenplan des Marinearsenals weise mehr als 40 Stellen für Schreibkräfte aus. Nach Nr. 6 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen komme es für die tarifliche Bewertung ihrer Tätigkeit als Kanzleivorsteherin nicht darauf an, ob diese Stellen alle besetzt seien. Mit Wirkung vom 1. September 1980 sei ihr unstreitig die Tätigkeit einer Kanzleivorsteherin mit Zustimmung des Personalrates übertragen worden. Zur Kanzlei gehörten jedoch nicht nur die ihr unstreitig unterstellten Schreibkräfte des Schreibpools, sondern auch die in den Betriebsdezernaten eingesetzten Schreibkräfte. Insoweit habe sie die notwendigen Maßnahmen, die durch Krankheit, Urlaub oder Arbeitsüberlastung erforderlich seien, zu treffen. Dies gehe eindeutig aus dem Schreiben des Verwaltungsleiters A vom 15. März 1982 hervor, dessen Aussage als Zeuge keine andere Beurteilung rechtfertige. Daß die Klägerin hinsichtlich der dezentral eingesetzten Schreibkräfte keine unmittelbare Pünktlichkeits- und Anwesenheitskontrolle durchführe, hindere nicht die Annahme, daß sie auch insoweit die für die Tätigkeit einer Kanzleivorsteherin wesentlichen Aufgaben wahrnehme.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis und in wesentlichen Teilen der Begründung revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Klägerin mit Wirkung vom 1. September 1980



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-7-

mit Zustimmung des Personalrates die Tätigkeit einer Kanzleivorsteherin übertragen wurde. Hinsichtlich der für die tarifliche Bewertung ihrer Tätigkeit maßgeblichen Anzahl der Kanzleikräfte stellt das Landesarbeitsgericht ferner entsprechend Nr. 6 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht auf die Anzahl der tatsächlich beschäftigten Schreibkräfte ab, sondern auf die im Organisations- und Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Dies waren insgesamt mehr als 40 Stellen, so daß allein entscheidungserheblich war, ob der Klägerin die Tätigkeit als Kanzleivorsteherin nicht nur hinsichtlich der im sogenannten Schreibpool, sondern auch hinsichtlich der dezentral eingesetzten Schreibkräfte übertragen war. Dies hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bejaht.

Zwar rügt die Revision mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung der Frage, welche Schreibkräfte zur Kanzlei gehören, der die Klägerin vorsteht, zu geringe Anforderungen stellt. Das Landesarbeitsgericht läßt nämlich insoweit ausreichen, daß die Klägerin die dezentral eingesetzten Schreibkräfte "beaufsichtige" bzw. daß diese zu dem "Bereich der Kanzlei" gehörten. Damit verkennt es die tariflichen Anforderungen, die an die Tätigkeit eines "Vorstehers" zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des Senats erfordert der Begriff des "Vorstehers" ein Unterstellungsverhältnis (BAG Urteil vom 25. März 1981 - 4 AZR 1026/78 - AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Ein solches liegt dann vor, wenn dem Angestellten Weisungs- und Aufsichtsbe fugnisse obliegen (BAG Urteil vom 17. Dezember 1980 - 4 AZR 852/78 - AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 15. Fe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

bruar 1984 - 4 AZR 264/82 - AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 18. Juni 1986 - 4 AZR 199/85 - zur Veröffentlichung bestimmt). Bei der die tarifliche Bewertung einer Tätigkeit als Vorsteher rechtfertigenden Übertragung von Weisungs- und Aufsichtsbefugnissen sind aber nicht die gleichen Anforderungen zu stellen wie in den Fällen, in denen die Tarifvertragsparteien eine "ständige Unterstellung durch ausdrückliche Anordnung" (z. B. wie in VergGr. I. b BAT Fallgruppe 1 b; vgl. BAG Urteil vom 17. Dezember 1980 - 4 AZR 852/78 - AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT 1975) fordern. Entgegen der Auffassung der Revision scheitert damit die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. V b BAT Fallgruppe 2 nicht schon daran, daß der Klägerin ausdrücklich nur die Tätigkeit als Kanzleivorsteherin mit 15 bis 24 unmittelbar unterstellten Schreibkräften übertragen war. Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts rechtfertigen vielmehr den Schluß, daß der Klägerin die für den "Vorsteher einer Kanzlei" wesentlichen Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich aller der im Marinearsenal beschäftigten Schreibkräfte oblagen und ihr damit die Tätigkeit als Kanzleivorsteherin auch über die dezentral beschäftigten Schreibkräfte übertragen war.

Verwenden die Tarifvertragsparteien wie mit dem Begriff "Vorsteher einer Kanzlei" einen Begriff, der in der Rechtsterminologie eine bestimmte vorgegebene Bedeutung hat, ist davon auszugehen, daß der betreffende Begriff von ihnen in seiner allgemeinen rechtlichen Bedeutung verstanden und angewendet werden soll, soweit sich nicht aus dem Tarifvertrag selbst etwas anderes ergibt (BAG 42, 272, 277 = AP Nr. 61 zu § 616 BGB). Zur Bestim-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mung des Begriffs "Vorsteher einer Kanzlei" kann damit die Kanzleianweisung zur Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGG I) herangezogen werden. Diese hat insoweit folgenden Wortlaut:

§ 2 Kanzleivorsteher

- (1) Der Kanzleivorsteher leitet die Kanzlei und ist Vorgesetzter (§ 87 GGG I) der Kanzleikräfte.
- (2) Der Kanzleivorsteher hat für volle und möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Kanzleikräfte zu sorgen. Er teilt ihnen die Arbeit zu und regelt die Vertretung. Neueingestellte Schreibkräfte hat er anzuleiten. Er wacht darüber, daß die Dienststunden eingehalten werden und nur der Erfüllung von Dienstpflichten dienen.
- (3) Der Kanzleivorsteher hat ferner auf die wirtschaftliche Ausnutzung der Schreibstoffe und der technischen Einrichtungen der Kanzlei zu achten. Er überwacht die pflegliche Behandlung und sorgfältige Aufbewahrung der Schreibmaschinen und hat dafür Sorge zu tragen, daß die Stempel und Siegel in der Kanzlei ordnungsgemäß unter Verschuß gehalten werden.

Von den Aufgaben eines Kanzleivorstehers obliegen der Klägerin hinsichtlich der dezentral eingesetzten Schreibkräfte deren Einarbeitung, die Abnahme von Schreibprüfungen und die Materialversorgung. Das Landesarbeitsgericht hat ferner festgestellt, daß die Klägerin alle notwendigen Maßnahmen in Urlaubs- und Krankheitsfällen sowie bei Arbeitsüberlastung zu treffen habe.

Insoweit wird von der Revision gerügt, daß das Landesarbeitsgericht die Aussage des Zeugen A nicht zutreffend gewürdigt habe. Diese Rüge greift jedoch nicht durch. Das Landes-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

arbeitsgericht hat sich bei der Beurteilung der Frage, ob der Klägerin die Aufgaben des Vorstehers einer Kanzlei auch gegenüber den dezentral eingesetzten Schreibkräften übertragen waren, maßgeblich auf das Schreiben des Zeugen A vom 15. März 1982, der als leitender Regierungsdirektor der Verwaltungsleiter des Marinearsenals war, gestützt. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Einsatz der Schreibkräfte

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß sämtliche Schreibkräfte der Zentrale und des Arsenalbetriebes W unabhängig von ihrem jeweiligen Arbeitsplatz organisatorisch der Kanzlei des Dezernates - 011 - angehören und somit in dienstlicher Hinsicht nach wie vor der Kanzleileiterin unterstehen.

Um einen reibungslosen Ablauf des Dienstbetriebes zu gewährleisten, ist es deshalb unbedingt erforderlich, daß die Kanzleileiterin von den einzelnen Dezernaten über die personellen Angelegenheiten der dort tätigen Schreibkräfte informiert wird. Von der Kanzleileiterin werden die entsprechenden Informationen dann auf dem Dienstweg an das Personaldezernat weitergegeben.

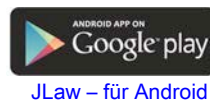
Ich bitte insbesondere, der Kanzlei sämtliche Urlaubsanträge sowie die Abwesenheitsmeldungen in Urlaubs- und Krankheitsfällen unmittelbar zuzuleiten, damit eine rechtzeitige Ersatzgestellung veranlaßt werden kann.

In dringenden Fällen empfehle ich, die Kanzleileiterin vorab fernmündlich zu unterrichten."

Daß das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf den eindeutigen Hinweis auf die dienstlichen Aufgaben der Klägerin in diesem Schreiben des leitenden Regierungsdirektors A seiner Zeugnisaussage, mit der er bekundet hat, daß es sich bei diesem Schreiben nur um einen Vorschlag für eine zukünftige Organisation der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Kanzlei gehandelt habe, keine durchgreifende Bedeutung beigemessen hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Damit rechtfertigt die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die Klägerin hinsichtlich der dezentral eingesetzten Schreibkräfte neben den ihr unstreitig obliegenden Aufgaben der Einarbeitung, der Abnahme der Schreibprüfungen und der Materialversorgung alle notwendigen Maßnahmen in Urlaubs- und Krankheitsfällen sowie bei Arbeitsüberlastung übertragen waren, durchaus den Schluß, daß ihr gegenüber diesen Schreibkräften die die tarifliche Bewertung ihrer Tätigkeit als Kanzleivorsteherin bedingenden Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse zustanden.

Demgegenüber fällt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht ins Gewicht, daß, wie auch das Landesarbeitsgericht ausführt, die Klägerin den dezentral eingesetzten Schreibkräften nicht unmittelbar die Arbeit zuteilte und an deren Arbeitsplätzen keine Anwesenheits- und Auslastungskontrolle durchführen konnte. Zu den Aufgaben des Vorstehers einer Kanzlei gehört nicht notwendig, daß dieser den Kanzleikräften jedes einzelne anzufertigende Schriftstück zuteilt. Auf welche Weise die Arbeitszuteilung erfolgt, hängt vielmehr von der Organisation der Kanzlei ab. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erfolgte die Arbeitszuteilung bei den dezentral eingesetzten Schreibkräften im Marinearsenal in der Weise, daß ihnen die in einem bestimmten Betriebsdezernat anfallende Arbeit zugewiesen wurde. Deren Erledigung war demgemäß unmittelbar vom Leiter des Betriebsdezernats zu kontrollieren. Dies hindert aber nicht die Annahme, daß sie der Klägerin als Kanzleivorsteherin im übrigen unterstellt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

waren. Auch die unmittelbare Anwesenheitskontrolle am Arbeitsplatz gehört nicht zu den notwendigen Aufgaben eines Kanzleivorstehers. Werden Schreibkräfte räumlich getrennt eingesetzt, wird eine Anwesenheitskontrolle zweckmäßigerweise so durchgeführt, daß dem unmittelbaren Vorgesetzten eine Meldepflicht gegenüber dem Kanzleivorsteher auferlegt wird. Gerade dies ist im Marinearsenal auch so geschehen, wie das Schreiben des Verwaltungsleiters vom 15. März 1982 eindeutig ausweist. Das Landesarbeitsgericht hat ferner festgestellt, daß die Klägerin alle notwendigen Maßnahmen bei Arbeitsüberlastung zu ergreifen hatte. Ihr oblag damit auch die Sorge für die gleichmäßige Auslastung aller Schreibkräfte bei erhöhtem Arbeitsanfall. Auch insoweit nahm sie demgemäß typische Aufgaben eines Kanzleivorstehers wahr.

Die Revision rügt ferner, daß das Landesarbeitsgericht nicht den von ihr mit Schriftsatz vom 10. August 1984 benannten Zeugen B zu der Behauptung gehört habe, daß die Klägerin für die außerhalb des Pools in den Dezernaten tätigen Schreibkräfte nicht die Dienstaufsicht, Arbeitszuteilung, Auslastung und Anwesenheitskontrolle wahrnehme. Diese Rüge greift nicht durch. Zum einen bezieht sich die Behauptung der Beklagten, wie sich aus ihrem übrigen Sachvortrag ergibt, im wesentlichen auf unmittelbare Maßnahmen am Arbeitsplatz, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Kanzleivorstehers, wie dargelegt wurde, nicht wesentlich sind. Zum anderen konnte das Landesarbeitsgericht mit Recht davon ausgehen, daß die Beklagte den Beweisantrag im Schriftsatz vom 10. August 1984 nicht aufrecht erhalten wollte, nachdem ihm umfangreicher Schriftsatzwechsel gefolgt war und er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

nach der über ein Jahr später durchgeführten Beweisaufnahme von der Beklagten in der Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht nicht wiederholt worden war (BAG 14, 206, 211 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß).

Insgesamt ist damit das Landesarbeitsgericht zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Tätigkeit der Klägerin das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b BAT Fallgruppe 2 erfüllte. Den ihr daraus erwachsenen arbeitsvertraglichen Anspruch auf die entsprechende Vergütung konnte die Beklagte ihr einseitig ohne Änderungskündigung nicht dadurch entziehen, daß sie die dezentral eingesetzten Schreibkräfte ab 1. August 1982 dem Sachbearbeiter "Allgemeiner innerer Dienst" unterstellte und damit die Tätigkeit der Klägerin von diesem Zeitpunkt an nur noch den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 3 entsprach (BAG Urteil vom 22. März 1978 - 4 AZR 612/76 - AP Nr. 100 zu §§ 22, 23 BAT).

Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Freitag

Schaible

Gröbing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)